

## PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. September 2021

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister  
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).  
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr VLIÉGEN Emmanuel~~, ~~Herr FRECHES Gregor~~, ~~Herr MICHELS Jean-Claude~~, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

### Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u. a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 29. September 2021 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 29. September 2021 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

### Öffentliche Sitzung

#### Allgemeines

##### 1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 01.09.2021 Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 01.09.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

##### 2. Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Sankt Vith bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Artikel 36;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 74 und Artikel 75;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119bis und 135, § 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 bezüglich kommunale Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, insbesondere Titel VIII über die Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Umweltverstößen und Maßnahmen zu deren Behebung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 über Abfälle, insbesondere Artikel 5b und 21;

Aufgrund des Steuerdekretes der Wallonischen Region zur Förderung der

Abfallvermeidung und -verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere das darin vorgesehene "Verursacherprinzip";

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 10.07.1997 zur Erstellung eines Abfallkatalogs;

Aufgrund des wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 17.07.2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2015 zur Einführung einer Verpflichtung für Unternehmen, bestimmte Abfälle zu sortieren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 15.09.2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindeverbände fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden bei der Abfallbewirtschaftung in den Bereichen Sammlung, Transport, Verwertung und Entsorgung eine wesentliche Rolle spielen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, dass ihre Einwohner in den Genuss der Vorteile einer guten Polizeiarbeit kommen, und dass sie insbesondere zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sauberkeit und Hygiene sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken zu fördern, die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu gewährleisten und illegale Müllkippen, die die Umwelt schädigen, zu bekämpfen; dass folglich die Kosten für die Beseitigung der nicht konformen Abfälle, die im Moment von der Gemeinde getragen werden, von deren Erzeuger zu tragen sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der am 15.10.2009 gegründeten Interkommunalen Vereinigung für die Verwertung und den Schutz der Umwelt angehört, der am 26.06.2019 in IDELUX Environnement umbenannt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Hierarchie zur Abfallbewirtschaftung auf europäischer wie auf wallonischer Ebene vorschreibt, dass der Vermeidung, der Vorbereitung zur Weiterverwendung, dem Recycling und anderen Formen der Verwertung vor der Entsorgung Vorrang eingeräumt werden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde und IDELUX Environnement beabsichtigen, zusammenzuarbeiten, um auf dem Gemeindegebiet eine mehrgleisige Abfallbewirtschaftung zu organisieren, die sowohl den Zielen des Dekrets und seiner Ausführungserlasse als auch dem wallonischen Abfall-Ressourcen-Plan entspricht;

In Anbetracht der Tatsache, dass jeder Abfallerzeuger auch aufgefordert ist, sich zum Recypark zu begeben, um seine recycelbaren oder verwertbaren Abfälle, die nicht für die Basissammlung oder eine spezifische Haussammlung vorgesehen sind, dorthin zu bringen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der oben genannte Erlass der Wallonischen Region vom 17.07.2008 die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirte und landwirtschaftliche Betriebe zu verpflichten, ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben oder einen zugelassenen Sammelunternehmer zu beauftragen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der oben genannte Erlass die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die auf dem Gemeindegebiet praktizierenden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulanten Pflegedienste dazu zu verpflichten, eine Sammelstelle zu nutzen oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen, um ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des oben genannten Erlasses der Wallonischen Region vom 30.06.1994 zu entsorgen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Erzeuger von landwirtschaftlichen Plastikabfällen und bestimmten anderen Abfällen von der Einführung einer spezifischen getrennten Sammlung profitieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

## **TITEL I - ALLGEMEINES**

### **Artikel 1 - Zweck**

Die vorliegende Verordnung hat zum Zweck, die Sammlung von Haushaltsabfällen zu organisieren und deren allgemeine Bedingungen festzulegen.

### **Artikel 2 - Anwendungsbereich**

Das Dokument "Technische Vorschriften", das von IDELUX Environnement herausgegeben wird und für das gesamte Gebiet gilt, in dem die Interkommunale tätig ist, soll diese ergänzen, indem es die besonderen Modalitäten für die Sammlung und Verwertung von Abfällen festlegt.

### **Artikel 3 - Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

#### ***1. Abfallerzeuger***

Jede Person, deren Tätigkeit Abfälle erzeugt oder bei der Abfälle anfallen (Haushalte, Leiter von Einrichtungen oder Jugendorganisationen, Betreiber oder Eigentümer von Fremdenverkehrseinrichtungen, Handwerker, Händler, Büros, Krankenhäuser, Heime usw.).

Ein Haushalt ist definiert als ein allein lebender Nutzer oder eine Gruppe von Nutzern, die zusammen in der gleichen Wohnung leben; dies gilt auch für Zweitwohnsitze.

#### ***2. Haushaltsabfälle***

Haushaltsabfälle sind Abfälle, die bei der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten anfallen, sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung solchen Abfällen gleichgestellt sind, mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen.

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle sind jene Abfälle, die in der fünften Spalte des Anhangs I des Abfallkatalogs vom 10.07.1997 als solche aufgeführt sind und für deren Abholung das Sammelunternehmen sorgt.

#### ***3. Unbearbeitete Haushaltsabfälle***

Restbestandteile nach Aussortieren der getrennt gesammelten Abfälle durch die Nutzer.

#### ***4. Basissammlung***

Haussammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen.

#### ***5. Spezifische Sammlung***

Haussammlung von getrennt sortierten Haushaltsabfällen, die nicht in die Basissammlung gehören, wie z. B. organische Abfälle, Papier, Karton, Sperrmüll, Kunststoffe, Metalle und Getränkekartons usw.

#### ***6. Abfallbewirtschafter***

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband, die oder der für die Verwaltung der Basis- und/oder selektiven Sammlung von Haushaltsabfällen und/oder die Verwaltung von Recyparks und/oder festen Sammelstellen zuständig ist.

#### ***7. Abfallsammelunternehmen***

Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder das Unternehmen, das mit der Durchführung der Basis- und/oder spezifischen Sammlung von Haushaltsabfällen beauftragt ist.

#### ***8. Nutzer***

Abfallerzeuger, der die vom Abfallbewirtschafter erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung in Anspruch nimmt.

#### ***9. Sammelbehälter***

Der standardisierte Sack oder Behälter, der den Bürgern auf Initiative des verantwortlichen Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt wird und dessen Material, Volumen, Farbe, individuelle Beschriftung, Verteilungsmethode und Verkaufsstellen vom Abfallbewirtschafter je nach Abfallart festgelegt werden.

### **Artikel 4 - Sammlung durch privaten Vertrag**

Ein Nutzer, der anstelle der vom Abfallbewirtschafter organisierten Sammeldienste nur ein privates Unternehmen in Anspruch nimmt, muss die in diesen Vorschriften festgelegten

Sammelmodalitäten einhalten, ebenso wie das private Unternehmen, dem er die Sammlung überträgt.

Der Nutzer ist verpflichtet, seine Sammelbehälter auf dem Privatgrundstück aufzubewahren und darf sie nur für die Zeit der Abholung auf die öffentliche Straße stellen. Letztere darf nur an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr stattfinden.

Der Bürgermeister kann eine Kopie des Vertrags zwischen dem zugelassenen oder registrierten Sammelunternehmen und dem Nutzer verlangen, der auf das Recht verzichtet, die vom Abfallbewirtschafter organisierten Sammeldienste ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen.

#### **Artikel 5 - Informationen für Erzeuger und Nutzer**

Der Abfallbewirtschafter erstellt jährlich ein Informationsdokument.

Auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und des Dokuments "Technische Vorschriften" enthält dieses Dokument alle praktischen Informationen über die Sammlung (Daten, Zeiten und Orte der Sammlung, Anweisungen, die von den Nutzern zu beachten sind, Sammelbehälter usw.).

Diese Informationen werden den Abfallerzeugern und Nutzern jährlich in Form eines Faltblatts, eines Kalenders, des Gemeindefaltblatts, über Websites oder in jeglicher anderen Form eines Mediums, die der Abfallbewirtschafter für angemessen hält, mitgeteilt.

#### **Artikel 6 - Qualitätskontrolle**

Der Abfallbewirtschafter organisiert Kontrollen vor Ort, um sicherzustellen, dass die Abfälle, die den in der Gemeinde tätigen Sammeldiensten übergeben werden, den Vorschriften entsprechen, und um die Vermischung der Abfälle, für die in der Gemeinde eine getrennte Sammlung organisiert wird, mit unbearbeitetem Haushaltsabfall zu verhindern.

Zu diesem Zweck sind das Sammelunternehmen oder Vertreter des Abfallbewirtschafters befugt, die Sammelbehälter, einschließlich der Säcke, zu öffnen, falls diese eine einfache Sichtkontrolle verhindern, und die von den Erzeugern zum Zwecke der Sammlung an den Straßenrand gestellten Abfälle zu durchsuchen.

### **TITEL II - BASISAMMLUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN**

#### **Artikel 7 - Gegenstand der Sammlung**

Der Abfallbewirtschafter organisiert die wöchentliche oder vierzehntägige Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall, der keiner spezifischen Sammlung unterliegt.

Aus organisatorischen Gründen kann der Abfallbewirtschafter einen oder mehrere Abfälle, die zu spezifischen Sammlungen gehören, separat im Rahmen dieser Sammlung abholen.

#### **Artikel 8 - Ausschlüsse**

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle aus mobilen Betrieben (Märkte, mobile Imbissbuden usw.), mit Ausnahme von Abfällen aus Betrieben, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, werden nicht gesammelt.

Diese Abfälle müssen durch registrierte oder lizenzierte Sammelunternehmen entsorgt werden.

#### **Artikel 9 - Aufbereitung**

§ 1 - Haushaltsabfälle sind in die in Artikel 3.9 der vorliegenden Verordnung genannten Sammelbehälter zu geben, die vom Abfallbewirtschafter bereitgestellt werden, wie in dem Dokument "Technische Vorschriften" beschrieben.

§ 2 - Das Gewicht eines jeden Sammelbehälters darf 15 kg bei Säcken nicht überschreiten und das Gewicht der gefüllten Behälter, ausgedrückt in Kilogramm, muss weniger als das 0,4-fache ihres Nutzvolumens, ausgedrückt in Litern, betragen.

§ 3 - Die Sammelbehälter sind sorgfältig zu verschließen, damit die öffentliche Straßen keinesfalls verunreinigt werden.

Für die Säcke kann ein Gitter-Unterstand und/oder ein Behälter /ein Korb / eine Kiste (nicht geschlossen, max. Höhe 80 cm) verwendet werden, um diese vor Tieren zu schützen, besonders im Fall von Ferienunterkünften und anderen Beherbergungsbetrieben, die während der Woche angefahren werden. Diese Behälter müssen gut sichtbar am Rande der öffentlichen Straße aufgestellt werden und für das Sammelpersonal jederzeit zugänglich sein.

Der Nutzer muss auch alle gemäß den Witterungsbedingungen und der Wettervorhersage notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Behälter treffen.

§ 4 - Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können spezifische Sammelbehälter vorgeschrieben sein oder vom Gemeindegremium genehmigt werden.

#### **Artikel 10 - Allgemeine Regelungen der Basissammlung**

§ 1 - Die Abfälle werden am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr, in den ordnungsgemäßen Sammelbehältern vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, deponiert.

§ 2 - Die Sammelbehälter müssen am Rande öffentlicher Straßen oder an der Einfahrt zu für Sammelfahrzeuge unzugänglichen Straßen oder Privatstraßen aufgestellt werden. Sie dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnumgebungen, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben. Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück, noch unter Alleebäumen oder um Straßenummöbel herum deponiert werden.

§ 3 - Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder eines besonderen Umstands für die Sammelfahrzeuge zur üblichen Durchfahrtszeit nicht zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Abstellen von Sammelbehältern an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen untersagen und die Benutzer auffordern, ihre Sammelbehälter auf der Straße oder an der für die Sammelfahrzeuge zugänglichen Ecke zu platzieren, die ihrer Wohnung am nächsten liegt.

§ 4 - Die Sammlung wird nach den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten) durchgeführt. Sie kann nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§ 5 - Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können vom Gemeindegremium besondere Sammelregelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten usw.) erlassen oder genehmigt werden.

§ 6 - Das Abfallsammelunternehmen darf die Sammelbehälter an verschiedenen Stellen auf dem Gehweg bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 7 - Abfälle, die in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§ 8 - Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Abholung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 9 - Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§ 10 - Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Sammlung vorgesehenen Tag erfolgt ist, müssen die Sammelbehälter und generell die Abfälle, die am Tag der Abholung durch das Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort abgestellt haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 11 - Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Sammelbehältern auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

### **TITEL III - SPEZIFISCHE SAMMLUNGEN VON HAUSHALTSABFÄLLEN**

#### **Artikel 11 - Gegenstand der spezifischen Sammlungen**

Der Abfallbewirtschafter organisiert spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen:

- Organische Abfälle;
- Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK).

Er kann spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen organisieren:

- Papier und Pappe;

- Haushaltssperrmüll;
- Weihnachtsbäume.

### **Artikel 12 - Allgemeine Regelungen für spezifische Sammlungen**

§ 1 - Die Abfälle, die Gegenstand von spezifischen Sammlungen sind, müssen, falls erforderlich, in den gesetzlich vorgeschriebenen Sammelbehältern vor dem Gebäude deponiert werden, aus dem sie stammen, und zwar am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr.

§ 2 - Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, müssen am Rande öffentlicher Straßen, an der Einfahrt zu Straßen, die für Sammelfahrzeuge nicht zugänglich sind, oder auf Privatstraßen bereitgestellt werden. Sie dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnungsbauten, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben.

Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück, noch unter Alleebäumen oder um Straßenummöbel herum deponiert werden.

§ 3 - Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder aufgrund besonderer Umstände für die Sammelfahrzeuge nicht zur üblichen Zeit zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Deponieren von Abfällen, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen verbieten und die Nutzer auffordern, ihre Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, auf der Straße oder an der für das Sammelfahrzeug zugänglichen Ecke, die ihrer Wohnung am nächsten liegt, zu deponieren.

§ 4 - Die spezifischen Sammlungen werden gemäß den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten ...) durchgeführt. Sie können nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§ 5 - Das Abfallsammelunternehmen darf die Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an verschiedenen Stellen der Gehsteige bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 6 - Abfälle, die spezifischen Sammlungen unterliegen und in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§ 7 - Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Sammlung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 8 - Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§ 9 - Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Abholung festgesetzten Tag erfolgt, müssen die Abfälle, die Gegenstand der spezifischen Sammlungen sind und die am Abholtag nicht durch das Abfallsammelunternehmen abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort deponiert haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 10 - Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Abfällen, die spezifischen Sammlungen unterliegen, auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

### **Artikel 13 - Spezifische Sammlung von organischen Abfällen**

§ 1 - Der Abfallbewirtschafter organisiert die spezifische wöchentliche oder vierzehntägige Sammlung von organischen Abfällen, deren besondere Regelungen im Dokument "Technische Vorschriften" aufgeführt sind.

§ 2 - Organische Abfälle müssen nach den Anweisungen des Abfallbewirtschafters sortiert sein und in die Sammelbehälter gegeben werden, die den Nutzern auf Initiative des Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt werden.

### **Artikel 14 - Spezifische Sammlung von PMK**

Der Abfallbewirtschafter organisiert die spezifische vierzehntägige Sammlung von PMK, deren Einzelheiten in dem Dokument "Technische Vorschriften" aufgeführt sind.

### **Artikel 15 - Spezifische Sammlung von Papier und Pappe**

Der Abfallbewirtschafter kann die spezifische Sammlung von Papier und Pappe in bestimmten Zeitabständen gemäß den im Dokument "Technische Vorschriften" festgelegten besonderen Regelungen veranlassen.

### **Artikel 16 - Spezifische Sammlung von Haushaltsspermmüll**

Der Abfallbewirtschafter kann die spezifische Sammlung von Haushaltsspermmüll in einer bestimmten Häufigkeit gemäß den in dem Dokument "Technische Vorschriften" festgelegten besonderen Regelungen organisieren.

### **Artikel 17 - Spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen**

Der Abfallbewirtschafter kann eine spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen gemäß einem bestimmten Kalender und gemäß praktischen Regelungen organisieren, die der Bevölkerung spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres mitgeteilt werden.

## **TITEL IV - SONSTIGE ABFALLSAMMLUNGEN**

### **Artikel 18 - Sammlungen auf Anfrage**

Der Abfallbewirtschafter kann von sich aus oder auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Nutzer die Sammlung einer oder mehrerer Abfallkategorien organisieren, für die er eine spezifische Sammlung vorsehen möchte.

### **Artikel 19 - Recyparks**

§ 1 - Haushaltsabfälle können gemäß den im Dokument "Technische Vorschriften" festgelegten Bedingungen in den Recyparks abgegeben werden, wo sie unter Einhaltung der internen Betriebsregelung und der vom Betreiber des Recyparks auferlegten Sortieranweisungen angenommen werden.

§ 2 - Die Liste und die Mengen der angenommenen Abfälle, die Liste der Recyparks und die internen Betriebsregelungen sind in jedem Recypark ausgehängt und können auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, angefordert werden.

Diese Informationen können der Bevölkerung auch in Form eines Faltblatts, eines praktischen Leitfadens oder in jeder anderen Form angeboten werden, die die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, für angemessen hält, sofern diese Form gewährleistet, dass alle Nutzer informiert sind.

§ 3 - Nutzer, die mit einem Anhänger oder einem offenen Kofferraum (Pick-up-Fahrzeug) zum Recypark fahren, müssen unbedingt verhindern, dass Abfälle herausfliegen, indem sie diese beispielsweise mit einer Plane oder einem Netz abdecken.

### **Artikel 20 - Spezifische Sammelstellen**

§ 1 - Der Abfallbewirtschafter kann den Nutzern spezifische Sammelstellen (Glas- und Textilcontainer, Unterflurcontainer usw.) zur Verfügung stellen, damit sie dort die selektiv sortierten Abfälle gemäß den besonderen Bedingungen des Dokuments "Technische Vorschriften" abgeben können.

Abfälle, die aufgrund ihrer Art, ihres Volumens oder ihrer Menge nicht diesen Anforderungen entsprechen, können dort nicht angenommen werden.

§ 2 - Glasflaschen und -gläser können in einen Glascontainer gegeben werden, sofern die vom Abfallbewirtschafter auferlegten Sortieranweisungen eingehalten werden.

Textilien können an festen Textil-Sammelstellen abgegeben werden, sofern die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften eingehalten werden.

Batterien und Akkus, Glühbirnen und Medikamente können an festen Sammelstellen abgegeben werden, die speziell für jede dieser Abfallkategorien vorgesehen sind, vorausgesetzt, die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften werden beachtet.

Die Nutzer können unbearbeitete Haushaltsabfälle, organische Abfälle, Glas, Papier-Karton sowie PMK in den Unterflurcontainern der Zonen und Gebäude, die damit ausgestattet sind, deponieren, sofern sie die vom Abfallsammelunternehmen erlassenen praktischen Regelungen und Sortieranweisungen einhalten.

§ 3 - Betreiber von Verkaufsautomaten, Getränkeautomaten, Imbissbuden, Pommes-frites-Buden, Verkostungsräumen und ganz allgemein alle Betreiber von Einrichtungen, die Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr außerhalb des Kauf-Ortes anbieten, stellen ihren Kunden in unmittelbarer Nähe ihrer Einrichtungen geeignete Abfallbehälter für die

verschiedenen Abfallkategorien zur Verfügung, die sauber sein und rechtzeitig geleert werden müssen.

## **TITEL V - SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR ERZEUGER VON ABFÄLLEN, DIE KEIN HAUSHALTSABFALL SIND**

### **Artikel 21 - Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe**

Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe müssen ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder bei einem zugelassenen Sammelunternehmer abgeben. Gefährliche Verpackungen sind Verpackungen, die gefährliche Abfälle gemäß der Definition im Abfallkatalog enthalten haben.

Ungefährliche landwirtschaftliche Plastikabfälle können von Landwirten und landwirtschaftlichen Betrieben im Recypark oder an einer anderen vom Abfallbewirtschafter bestimmten Stelle abgegeben werden, wobei die vom Abfallbewirtschafter vorgeschriebenen praktischen Regelungen und Sortiervorschriften zu beachten sind.

### **Artikel 22 - Medizinische und tierärztliche Berufe**

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulante Pflegedienste, die auf dem Gemeindegebiet praktizieren, müssen ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Region vom 30.06.1994 über Abfälle aus dem Krankenhaus und aus Gesundheitseinrichtungen über eine Sammelstelle oder ein zugelassenes Sammelunternehmen entsorgen lassen.

## **TITEL VI - VERSCHIEDENE VERBOTE**

### **Artikel 23 - Öffnung der für die Sammlung bestimmten Behälter**

Es ist verboten, Container, die an der Straße liegen, zu öffnen, sie ihres Inhalts zu entleeren, Abfälle hinzuzufügen, Inhalt zu entnehmen und/oder zu erforschen; dies ist nur qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie jeglichen Personen gestattet, die befugt sind, Verstöße zu protokollieren.

### **Artikel 24 - Durchsuchung spezifischer Sammelstellen**

Das Durchsuchen, Entfernen und/oder Erforschen des Inhalts bestimmter Sammelstellen ist für jedermann verboten, mit Ausnahme von qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie von Personen, die zur Feststellung von Verstößen befugt sind.

### **Artikel 25 - Deponieren gefährlicher Gegenstände**

Es ist verboten, in den Sammelbehältern oder direkt auf der öffentlichen Straße Gegenstände zu deponieren, die Dritte oder das mit der Abfallsammlung beauftragte Personal verletzen oder verunreinigen können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen können (Materialien mit scharfen oder spitzen Kanten, Spritzen, ätzende, brennbare, giftige oder gefährliche Materialien oder Gegenstände usw.).

### **Artikel 26 - Abstellen von Sammelbehältern und Abfällen außerhalb der zulässigen Zeiträume**

Es ist verboten, Sammelbehälter und Abfälle an anderen Tagen und zu anderen Zeiten als den für die Abholung vorgesehenen an der öffentlichen Straße abzustellen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters oder seines/r Beauftragten vor.

Wenn sie nicht gleichzeitig mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen die Sammelbehälter noch am Tag der Abholung von den öffentlichen Straßen entfernt werden.

### **Artikel 27 - Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen außerhalb der zulässigen Zeiträume**

Um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten, ist die Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr verboten.

### **Artikel 28 - Abgabe von nicht konformen Abfällen an spezifischen Sammelstellen**

Es ist verboten, nicht konforme Abfälle an spezifischen Sammelstellen zu deponieren.

### **Artikel 29 - Hinterlassen von Abfällen in der Nähe spezifischer Sammelstellen**

Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in der Nähe von spezifischen Sammelstellen stehenzulassen. Dieses Verbot zielt insbesondere auf das Hinterlassen von Abfällen ab, die spezifisch an den Sammelstellen gesammelt werden, wenn diese Sammelstellen bereits überfüllt sind. In diesem Fall wird der Nutzer aufgefordert, das Abfallsammelunternehmen oder

die Gemeindeverwaltung zu informieren, seinen Abfall an einer anderen spezifischen Sammelstelle abzugeben oder dessen Abgabe zu verschieben.

#### **Artikel 30 - Abgabe von Abfällen in öffentliche Mülleimer**

Öffentliche Mülleimer dienen ausschließlich der Entsorgung kleinerer Abfälle, die von Passanten verursacht werden (Papier, Taschentücher, Essensreste, Hundekot usw.). Es ist verboten, jegliche andere Art von Abfall in loser Schüttung oder in Säcken oder anderen Behältnissen in den Mülleimer zu deponieren.

#### **Artikel 31 - Hundekot**

In städtischen Gebieten darf Hundekot nicht auf öffentlichem Grund hinterlassen werden, außer auf den dafür vorgesehenen Plätzen (Canisettes). Er kann so, wie er ist, in den Gulli oder, nachdem er verpackt wurde, in die öffentlichen Mülleimer entsorgt werden. Hundekot darf jedoch nirgendwo auf öffentlichen Straßen und insbesondere Gehwegen, in öffentlichen Parks und auf den von der Gemeinde unterhaltenen Rasen- und Grünflächen einfach liegengelassen werden.

#### **Artikel 32 - Einleiten von Abfällen in die Kanalisation**

Unbeschadet der Bestimmungen des Wassergesetzbuches ist es verboten, feste oder flüssige Abfälle jeglicher Art, wie z.B. Farben, Altöl, pflanzliche, tierische und mineralische Fette, Grünabfälle, die kein Abwasser im Sinne des Wassergesetzbuches sind, in die Kanalisation, in Sammelbehälter, in Oberflächengewässer und in künstliche Entwässerungskanäle einzubringen, abzuladen, zu werfen oder fließen zu lassen.

#### **Artikel 33 - Abholung von zur Sammlung bereitgestellten Abfällen**

Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters darf eine andere Person als ein zugelassenes Sammelunternehmen, das vom Abfallsammelunternehmen oder vom Abfallerzeuger beauftragt wurde, die zur Abholung bereitgestellten Abfälle mitnehmen.

#### **Artikel 34 - Deponieren von Abfällen außerhalb des Sammelbehälters**

Es ist verboten, Abfälle neben oder auf den Sammelbehälter zu stellen, wenn dieser erforderlich ist.

#### **Artikel 35 - Verwendung von ungeeigneten Sammelbehältern**

Es ist verboten, Abfälle in Plastiksäcke zu verpacken, die zu groß sind, um eine einfache Entleerung des Behälters zu ermöglichen, oder in undurchsichtige Säcke.

### **TITEL VII - STEUERN**

#### **Artikel 36 - Steuerliche Abgabe auf die Sammlung und Verwertung von Haushaltsabfällen**

Die Sammlung von Haushaltsabfällen unterliegt einer Steuerregelung, die vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen, die aus der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten stammen, und über die Deckung der damit verbundenen Kosten, dem so genannten "Kostenpreis-Dekret", angenommen wurde.

#### **Artikel 37 - Gebühren für spezifische Sammlungen auf Anfrage**

Sammlungen auf Anfrage sind gebührenpflichtig.

### **TITEL VIII - SANKTIONEN**

#### **Artikel 38 - Verwaltungsrechtliche Sanktionen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Verordnung werden mit einer Geldstrafe zwischen 1 und 250 Euro geahndet, gemäß den in Artikel 119a des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988 festgelegten Formen und Verfahren.

Im Wiederholungsfall kann das Bußgeld auf 350 Euro erhöht werden. Jede erneute Begehung von Handlungen innerhalb von 24 Monaten nach der Verhängung der Verwaltungssanktion für ähnliche Handlungen gilt als Wiederholungstat.

#### **Artikel 39 - Durchführung von Amts wegen**

§ 1 - Zur Durchführung dieser Verordnung kann die Gemeindeverwaltung, wenn die Sicherheit, die Sauberkeit, die Ruhe oder die Gesundheit des öffentlichen Raums beeinträchtigt sind, auf Initiative des Bürgermeisters von Amts wegen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Situation auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden anordnen, wenn dieser nicht freiwillig und unverzüglich gemäß dieser Verordnung handelt.

§ 2 - Wenn die öffentliche Sicherheit, die Sauberkeit, die Gesundheit oder die Ruhe durch

Situationen gefährdet werden, die von Privatgrundstücken ausgehen, erlässt der Bürgermeister die notwendigen Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften.

Sie müssen von Eigentümern, Mietern, Bewohnern oder in anderer Eigenschaft verantwortlichen Personen eingehalten werden.

§ 3 - Im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Durchführung der in den vorgenannten Dekreten vorgeschriebenen Maßnahmen sowie in Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Betroffenen zu benachrichtigen, kann der Bürgermeister diese im Notfall von Amts wegen auf Kosten, Risiko und Gefahr der Zuwiderhandelnden durchführen lassen, die gesamtschuldnerisch für die Kosten haften.

## **TITEL IX - HAFTUNG**

### **Artikel 40 - Haftung für durch Sammelbehälter verursachte Schäden**

Nutzer, die einen Sammelbehälter benutzen, sind gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit bis zur Abholung verantwortlich, wenn der Sammelbehälter mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer sind auch gesamtschuldnerisch für die Unversehrtheit der von den Sammeldiensten zurückgelassenen Sammelbehälter verantwortlich, wenn der Behälter nicht zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer von Sammelbehältern sind für alle Unfälle verantwortlich, die sich aus ihrer Anwesenheit auf der öffentlichen Straße ergeben könnten.

### **Artikel 41 - Haftung für Schäden, die durch zur spezifischen Sammlung bereitgestellte Gegenstände verursacht werden**

Nutzer, die einen Sammelbehälter für eine spezifische Sammlung verwenden, sind bis zur Abholung gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit verantwortlich.

Für Abfälle, die auf der Straße zur Abholung bereitgestellt werden, ist der Nutzer bis zur Abholung verantwortlich.

### **Artikel 42 - Zivilrechtliche Haftung**

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, haftet zivilrechtlich für alle Schäden, die daraus entstehen können. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben.

### **Artikel 43 - Rettungsdienste**

Die in dieser Verordnung genannten Verbote und Pflichten gelten nicht für die Rettungsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

## **TITEL X - AUFHEBUNG UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 44 - Aufhebungsbestimmungen**

Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle Artikel früherer Verordnungen und polizeilicher Anordnungen, deren Gegenstand durch die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt wird, von Rechts wegen aufgehoben.

### **Artikel 45 - Ausführung**

Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass diese Vorschriften umgesetzt werden.

## **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

### **3. Ankauf einer Kompaktkehrmaschine für den Bauhof der Gemeinde. Genehmigung des Lastenheftes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 11, Absatz 1, 3°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.09.2021;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in

beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 250.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2021 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer Kompaktkehrmaschine für den Bauhof der Gemeinde

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 250.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt 2021 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 4. Ankauf eines neuen Traktors mit Schlegelmäher. Genehmigung des Lastenheftes und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart des Auftrags.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.09.2021;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 110.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2021 unter Artikel 421003/743-98 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der Anregung seitens der Oppositionsfraktion (Liste FRECHES), im Hinblick auf eine insektenschonende Mahd, das Lastenheft dahingehend zu ergänzen, dass ein, die Fauna schonender, Schlegelmäher angekauft werden soll;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Traktors mit Schlegelmäher (schonend für die Fauna) für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 110.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2021 unter Artikel 421003/743-98 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Erneuerung der Orts- und Pulverstraße in Sankt Vith. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf 27.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung des Projektes (Planung, Leitung und Überwachung der Baustelle, Sicherheitskoordination) zur Erneuerung der Orts- und Pulverstraße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 27.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung des Jahres 2021 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Sankt Vith, Recht, "Zum Ortswald". Verlegung einer Abwasserkanalisation mit Erneuerung der Straße. Gemeinsames Projekt der Interkommunalen AIDE und der Gemeinde Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere

Artikel 42;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 124;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf insgesamt 67.000,00 (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden kann, wobei der Anteil der Gemeinde Sankt Vith bei etwa 45.000,00 € (MwSt. inbegriffen) liegt;

In Erwägung, dass die Gemeinde Sankt Vith im Rahmen dieses gemeinsamen Projektes als Hauptauftraggeber fungieren wird; dass die Kosten für den Wegebau (Dienstleistungsauftrag und Arbeitsauftrag) vollständig zu Lasten der Gemeinde sind und dass die Kosten der Kanalisationsarbeiten auf Grundlage des Entwässerungsvertrages zur Reinigung von kommunalen Abwässern (Artikel 5) durch die SPGE übernommen werden, während die Gemeinde sich abhängig von den auf ihrem Gebiet gebauten Kanalisationen am Kapital der für die Abwasserreinigung zugelassenen Vereinigung (AIDE) beteiligt;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 13.09.2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung eines Projektes (inklusive Leitung und Überwachung der Arbeiten) für das Verlegen einer Abwasserkanalisation in der Straße "Zum Ortswald" in Recht mit Erneuerung der Straße.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 67.000,00 €, wobei der Gemeindeanteil auf etwa 45.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2021 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird in Anwendung des Artikels 42 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Sankt Vith, Rodter Straße. Erneuerung der Abwasserkanalisation in der unteren Rodter Straße und im Nebenweg Richtung Jugendherberge mit Erneuerung der Straße. Gemeinsames Projekt der Interkommunalen AIDE und der Gemeinde Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 124;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf insgesamt 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden kann, wobei der Anteil der Gemeinde Sankt Vith bei etwa 27.000,00 € (MwSt. inbegriffen) liegt;

In Erwägung, dass die Interkommunale AIDE im Rahmen dieses gemeinsamen Projektes als Hauptauftraggeber fungieren wird; dass die Kosten für den Wegebau (Dienstleistungsauftrag und Arbeitsauftrag) vollständig zu Lasten der Gemeinde sind und dass die Kosten der Kanalisationsarbeiten auf Grundlage des Entwässerungsvertrages zur Reinigung von kommunalen Abwässern (Artikel 5) durch die SPGE übernommen werden, während die Gemeinde sich abhängig von den auf ihrem Gebiet gebauten Kanalisationen am Kapital der für die Abwasserreinigung zugelassenen Vereinigung (AIDE) beteiligt;

In Erwägung, dass das vorgenannte Projekt - was die Kanalisationsarbeiten betrifft - im Rahmen der durchgeführten hydraulischen Studie des Einzugsgebietes des Entenbaches als prioritär eingestuft wurde, um verschiedene Probleme auf Ebene der Abwasser- und Regenwasserbewirtschaftung dieses Einzugsgebietes zu beheben;

Aufgrund des diesbezüglichen prinzipiellen Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung eines Projektes (inklusive Leitung und Überwachung der Arbeiten) für die Erneuerung und Anpassung des Abwasserkanals in der unteren Rodter Straße und die Erneuerung der Straße zur Jugendherberge.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 50.000,00 €, wobei der Gemeindeanteil auf etwa 27.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird in Anwendung des Artikels 42 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

8. Straßenbauarbeiten in Crombach: Schmitzgasse, Pullenzgasse und Middelweg: Erneuerung Kanal, Bürgersteige und Brücke. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11,

Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf 34.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung des Projektes (Planung, Leitung und Überwachung der Baustelle, Sicherheitskoordination) für das Straßenbauprojekt in Crombach, Schmitzgasse, Pullenzgasse und Middelweg (Erneuerung Kanal, Bürgersteige und Brücke).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 34.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

9. Erneuerung des Belags des Parkplatzes am Kultur-, Konferenz- und Messezentrum "Triangel" in Sankt Vith. Genehmigung der Kostenschätzung (Materialkosten). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Stellflächen unterhalb des Museums bereits durch den Bauhof erneuert worden sind, wobei die Materialkosten sich auf rund 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) belaufen;

Aufgrund dessen, dass es notwendig ist, die Fahrbahnen zwischen den Stellflächen auf dem großen Parkplatz am Triangel ebenfalls zu erneuern und nachhaltig zu verfestigen;

Aufgrund des Vorschlags der Bauleitung und in Absprache mit der Urbanismusverwaltung;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 55.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2021 unter

Artikel 421001/725-60//2020 eingetragen sind (50.000,00 €, von denen bereits 15.000,00 € abgebucht sind) und bei der anstehenden Haushaltsanpassung um 25.000,00 € aufgestockt werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.09.2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Bauleitung;

Aufgrund dessen, dass die Oppositionsfraktion (Liste SOLHEID) voraussetzt, dass die bei der Umgestaltung der Fahrbahnen entfernten und noch brauchbaren Kunststoffwaben wieder verwertet/verlegt werden;

Aufgrund dessen, dass sie ebenfalls anregen, den Unterboden auf seine Bodenbeschaffenheit zu prüfen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Erneuerung des Belags der Fahrflächen auf dem großen Parkplatz am Kulturzentrum Triangel in Sankt Vith (Materialkosten).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 55.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite in Höhe von 25.000,00 € werden bei der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben (Materialankauf). Die Arbeiten werden in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die wiederverwendbaren Kunststoffwaben werden im Außenlager des Bauhofes zwischengelagert und bei einem nächsten Projekt (Anlegen von Parkflächen o. ä.) Verwendung finden.

### **Immobilienangelegenheiten**

10. Erwerb eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 228 K, katastriert Gemarkung 4, Flur M, gelegen in Lommersweiler, von Herrn Peter GANGOLF.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Anlieger der Straße "Zur Neumühle" in Lommersweiler das Anlegen eines Bürgersteiges von der Kreuzung Buschstraße/Zur Neumühle wünschen;

Aufgrund der Tatsache, dass sich Herr Peter GANGOLF, Rodter Straße, 68, 4780 Sankt Vith, bereit erklärt hat, einen Teil seiner Parzelle Nr. 225 K, katastriert Gemarkung 4, Flur M, an die Gemeinde zu verkaufen, damit dieses Vorhaben verwirklicht werden kann;

In Anbetracht des Vermessungsplanes, unterzeichnet durch den vereidigten Landmesser Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 31.05.2021;

In Anbetracht des Verkaufsversprechens des Herrn Peter GANGOLF, Rodter Straße, 68, 4780 Sankt Vith, vom 18.06.2021;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 44 m<sup>2</sup>, Teilstück der Parzelle Nr. 228 K, katastriert Gemarkung 4, Flur M, gelegen in Lommersweiler, "Zur Neumühle", Eigentum des Herrn Peter GANGOLF, wohnhaft Rodter Straße, 68, 4780 Sankt Vith, zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Kaufpreis von 1.980,00 € (45,00 €/m<sup>2</sup>) zu erwerben.

Artikel 2: Die Gemeinde Sankt Vith verpflichtet sich eine neue Hecke auf dem Eigentum des Herrn Peter GANGOLF zu pflanzen.

Artikel 3: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 4: Den Kommissar des Immobilienerwerbkomitees mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

## Verschiedenes

### 11. Definitive Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes "Couturier" und dessen Umweltverträglichkeitsbericht.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.05.2021 über die provisorische Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes "Couturier";

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Plan in der Zeit vom 01.06.2021 bis zum 01.07.2021 bekannt gegeben wurde;

Auf Grund der am 22.06.2021 stattgefundenen Informationsversammlung für die Öffentlichkeit;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche/Bemerkungen eingereicht wurden;

In Anbetracht, dass der Kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde Sankt Vith am 15.07.2021 ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht, dass die HLZ6 am 19.07.2021 ein bedingt günstiges Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht, dass der ÖDW, Direktion der ländlichen Entwicklung am 12.08.2021 ein bedingt günstiges Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht, dass die OGD1 am 30.07.2021 ein bedingt günstiges Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht, dass das Gutachten des "Pool Umwelt" mangels Vorlage als günstig gilt;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

Auf Grund der Umwelterklärung;

Auf Grund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Der kommunale Raumordnungsplan genannt "Couturier" und dessen Umweltverträglichkeitsbericht werden definitiv angenommen.

Die Bedingungen der Gutachten werden übernommen, sodass der kommunale Raumordnungsplan und dessen Umweltverträglichkeitsbericht geringfügig abgeändert werden.

## Finanzen

### 12. Gebühr für den Verkauf von Mülltüten für die getrennte Sammlung von PMK-Abfällen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Verfassung, insbesondere die Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen vom 29.09.2021;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-16 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 06.10.2021 und für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr für das Bereitstellen von Mülltüten für die getrennte Sammlung von PMK-Abfällen festgelegt.

Artikel 2: Die Gebühr ist von jeder natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die Säcke für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen beantragt.

Artikel 3: Die Gebühr wird festgesetzt auf:

- 3,00 € pro Rolle mit 20 durchsichtigen blauen Mülltüten zu 60 l.

- 6,00 € pro Rolle mit 10 durchsichtigen blauen Mülltüten zu 240 l.

Artikel 4: Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Beantragung des Erwerbs der Mülltüten in bar

gegen einen Zahlungsnachweis zu entrichten.

Artikel 5: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, wird dem Gebührenpflichtigen im Rahmen eines gütlichen Inkasso eine Mahnung auf dem Postweg zugestellt.

Bei Nichtzahlung wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten und Zinsen für die Beitreibung der Gebühr sind zu Lasten des Schuldners.

Artikel 6: Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim Gemeindegremium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Zahlungsaufforderung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Beschwerde.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

### 13. Gebühr für illegale Abfallablagerungen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Steuerbeschluss vom 02.07.2013 auf die Abfuhr von Müll an Stellen, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist;

Aufgrund der Verfassung, insbesondere die Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen vom 29.09.2021;

In Anbetracht, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;

In der Erwägung, dass die vorliegende Gebühr es der Gemeinde ermöglichen muss, die Kosten zu decken, die sie für die Bewältigung der illegalen Ablagerung von Abfällen und die Wiederherstellung des Geländes nach der Beseitigung der Abfälle tragen muss;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-07 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.11.2021 und für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen erhoben.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet "illegale Abfallablagerung" jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

Artikel 2: Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der "Abfallerzeuger" die natürliche oder juristische Person ist, deren Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 3: Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

- 250,00 € pauschal für die Beseitigung einer illegalen Ablagerung mit einem Gewicht oder Volumen von höchstens 100 kg oder 1000 l. In dieser Pauschale sind die Verwaltungskosten enthalten.

- die Beseitigung illegaler Ablagerungen, die höhere Kosten als die vorgesehene Pauschale verursacht, wird auf der Grundlage einer Aufstellung der der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle in Rechnung gestellt, die gemäß Gebührenbeschlusses vom 25.11.2020 für bestimmte Einsätze des Bauhofes erhoben wird.

Artikel 4: Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

Artikel 5: Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten und Zinsen für die Beitreibung der Gebühr sind zu Lasten des Schuldners.

Artikel 6: Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim Gemeindegremium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Steuerpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

#### 14. Haushaltsabänderung Nr. 3 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

##### Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	16.239.677,89 €	14.109.937,78 €	2.129.739,46 €
Erhöhung der Kredite	353.301,92 €	1.045.306,59 €	-692.004,67 €
Verringerung der Kredite	30.424,69 €	€	-30.424,69 €
Neues Resultat	16.562.554,47 €	15.155.244,37 €	1.407.310,10 €

##### Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	3.822.822,60 €	3.822.822,60 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	653.293,08 €	683.293,08 €	-30.000,00 €
Verringerung der Kredite	€	30.000,00 €	30.000,00 €
Neues Resultat	4.476.115,68 €	4.476.115,68 €	0,00 €

#### Fragen

##### 15. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

###### 1. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

In der Presse wurde berichtet, dass der Generaldirektor der beiden Kliniken Eupen und Sankt Vith diese verlassen hat. Wird es einen neuen Direktor für beide Kliniken geben oder einen für jedes Haus? Ebenfalls verlautete, dass der Verwaltungsrat sich verändert habe? Wie ist der Stand der Dinge?

###### 2. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Im Infoblatt der Gemeinde, Seite 10, stand "Ende der Befreiung von der Abwassertaxe" für individuelle Klärsysteme. Hat die SPGE ihr Rundschreiben inzwischen in deutscher Sprache zugestellt? Für den Bürger ist es kompliziert, den administrativen Aufwand für den Abschluss eines Wartungsvertrages und zur Kostenübernahme der Leerung und Entsorgung der Klärschlämme durchzuführen. Wir schlagen vor, dass die Gemeinde eine Ausschreibung für solche Verträge durchführt. Dies hätte zudem den Vorteil, dass die individuellen Klärsysteme regelmäßig gewartet werden und würde eventuell dazu verleiten, nachzurüsten, was wiederum der Umwelt zugute käme. Ist das Gemeindegremium bereit, den Vorschlag umzusetzen?

3. Frage: Ratsmitglied J. SCHLABERTZ

Im Grenzecho vom 17.09.2021 wurde über die Renovierung der Sporthalle in Lommersweiler berichtet. Dort stand zu lesen, dass die Gemeinde einen "Corona-Sonderzuschuss" gewährt habe. Stimmt das?

4. Frage: Ratsmitglied W. HENKES

Wir haben eben die Strafen im Fall von illegaler Abfallentsorgung beschlossen. Es gibt verschiedene Initiativen zur Müllvermeidung. Die Gemeinde Bertrix (Bericht im Soir vom 29.09.2021) hat ein Prämiensystem für die Bürger zur Müllvermeidung eingeführt. Wäre das Gemeindegremium bereit, das System von Bertrix zu analysieren?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."